

**Planverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf hat in ihrer Sitzung vom 15.05.1997 die Einleitung des Satzungsverfahrens gemäß § 7 BauGB-MaßnG beschlossen.

Roßdorf, den 05.02.1998



Für den Gemeindevorstand  
Manfred Pfeiffer, Bürgermeister

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen vom 07.07.1997 bis 07.08.1997. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 26.06.1997 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Roßdorf, den 05.02.1998



Für den Gemeindevorstand  
Manfred Pfeiffer, Bürgermeister

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden überprüft. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.1997 wurde über die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen ein Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern am 13.01.1998 schriftlich mitgeteilt.

Roßdorf, den 05.02.1998



Für den Gemeindevorstand  
Manfred Pfeiffer, Bürgermeister

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 12.12.1997.

Roßdorf, den 05.02.1998



Für den Gemeindevorstand  
Manfred Pfeiffer, Bürgermeister

Der Vermerk des Regierungspräsidenten/Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 (1) BauGB wurde durchgeführt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 05.02.1998

Az.: V 32.2-612/04/02-Roßdorf 3-

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
Im Auftrag

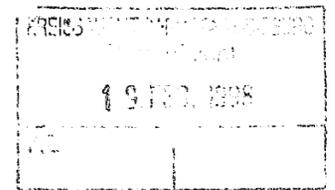
Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB und § 5 HGO am 05.02.1998 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Vorhaben- und Erschließungsplan seit dem 05.02.1998 rechtsverbindlich.

Roßdorf, den

Für den Gemeindevorstand

Manfred Pfeiffer, Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN					
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) BauGB					
GEBIET	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN		
	§ (1) 1. BauGB			BAUWEISE § 9 (1) 2. BauGB	
	ZAHL DER VOLLGE-SCHOSSE MAX.	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHLOSS-FLÄCHENZAHL		
0.1	Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) 15. BauGB				SPIEL- UND FREIZEITANLAGE
0.2					
0.3					
0.4	Flächen gem. § 9 (1) 20./25. BauGB				FLÄCHEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ



Auftraggeber:  
**ANGELVEREIN ROSSDORF**

Projekt:  
Anglerhütte, Flur 16, Nr. 30/4

Bezeichnung: **VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN**      Maßstab: 1:500      Datum: 28.04.1997

bio-plan      DR. GERD RAUSCH  
PLANUNGSBÜRO FÜR ÖKOLOGIE & NATURSCHUTZ  
Potsdamer Str. 30 - 64372 Ober-Ramstadt - Tel.: 05154-51299 / FAX: 53609

112802601

(Unterschrift): Fachplanung: *h. Staud*      (Unterschrift): Antragsteller: *M. Vogel*

**1. BEWIRTSCHAFTUNGSREGELUNGEN**

- 1.1 Als Abgrenzung der Boccia-Anlage ist ein Maschendrahtzaun bis 1.80 m Höhe über Geländeoberkante zulässig.
- 1.2 Als Abgrenzung der beiden Torrückseiten des Bolzplatzes ist ein Drahtzaun mit einer Höhe bis 5.00 m über Geländeoberkante zulässig.

**2. PLANUNGSRECHTLICHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Planungsrechtliche Festsetzungen gem § 9 (1) BauGB**

- 2.1 FIRSHÖHE  
Maximal 3.50 m ab Oberkante Geländehöhe

**3. FESTSETZUNGEN GEM § 9 (1) 20., 25 a. und b. BauGB**

- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN GEM. LISTE 1
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN GEM. LISTE 2
- GRASFLÄCHEN

**4. PFLANZENLISTEN § 9 (1) 20. und 25a. und b.**

- 4.1 LISTE 1 BÄUME
  - Alnus glutinosa - Schwarzerle
  - Tilia cordata - Winterlinde
- 4.2 LISTE 2 STANDORTGERECHTE GEHÖLZE
  - Cornus sanguinea - Gemeiner Hartriegel
  - Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
  - Salix caprea - Sal-Weide
  - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
  - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS